

**Vorläufige Prüfungsordnung  
für den kooperativen Studiengang  
Mechatronics  
(BMT)**

im Fachbereich Technik  
der Fachhochschule Brandenburg  
(PrO-BMT-FHB)

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl.I S.90), erlässt der Fachbereichsrat Technik der Fachhochschule Brandenburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

### § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg im kooperativen Studiengang Mechatronics durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt der Fachbereichsrat Technik für den Studiengang Mechatronics eine Studienordnung. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation stehen Studienfachberater zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er sich an den Prüfungsausschuss wenden.

(4) Das Studienangebot ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

(5) Zu Beginn jeder Vorlesungszeit belegt der Studierende verbindlich die von ihm gewählten Module und Lehrveranstaltungen.

### § 2 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung (im Folgenden „Bachelorprüfung“ genannt) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die

Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine mindestens 14 Wochen umfassende berufspraktische Phase nach dem Vorlesungszeitraum des 4. Studienseesters und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung im sechsten Semester abschließen kann.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester angefertigt und verteidigt.

Der detaillierte Regelstudienplan ist in der Studienordnung des Studiengangs Mechatronics enthalten.

### § 4 Praxisphasen und integrierte Berufsausbildung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs ist ein mindestens zehn Wochen umfassendes Vorpraktikum (Vorpraxis), das außerhalb der Hochschule zu absolvieren ist. Die Vorpraxis soll in einer Einrichtung abgeleistet werden, die dem Studiengang Mechatronics fachlich zuzuordnen ist.

(2) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan oder ein von ihm bestellter Praxisbeauftragter. Auf Antrag des Studierenden kann der Nachweis des Vorpraktikums auch nach der Aufnahme des Studiums an der FH Brandenburg erbracht werden. Der Nachweis des Vorpraktikums ist spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird eine nachgewiesene und geeignete, abgeschlossene oder parallel zum Studium laufende Berufsausbildung bzw. eine geeignete berufliche Tätigkeit als Vorpraxis anerkannt.

(4) In das Studium des Studiengangs Mechatronics ist eine mindestens 14 Wochen

umfassende Praxisphase integriert. Diese beginnt nach dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters und endet in der Mitte der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters. Diese Praxisphase ist für alle Studierenden verbindlich und soll in einer Einrichtung abgeleistet werden, die dem Studiengang Mechatronics fachlich zuzuordnen ist. Über diese Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten.

(5) Studierende, die parallel zum Studium eine geeignete Berufsausbildung absolvieren wollen, sollen vor der Aufnahme ihres Studiums das erste Berufsausbildungsjahr abgeschlossen haben. Die restliche Berufsausbildung erfolgt dann in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiträumen während des Studiums.

## § 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Mögliche Formen von Prüfungsleistungen:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Haus- und Studienarbeiten, Protokolle, etc.), gegebenenfalls mit Vortrag.

Prüfungsvorleistungen (PVL) werden mit einem Schein (Leistungsnachweis) nachgewiesen. Mögliche Formen sind z. B.:

- Versuchsprotokolle,
- Rechnerprogramme,
- Labor- und Übungsausarbeitungen,
- sonstige schriftliche Arbeiten,
- Fachgespräche.

(2) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Die Module des Studiums sind die Prüfungsfächer.

(4) Die Prüfungsfächer (PF), Prüfungsleistungen (PL) und Prüfungsvorleistungen (PVL) der Bachelorprüfung sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(5) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(6) Besteht ein Wahlpflichtmodul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so ergibt sich die Gesamtnote des Moduls aus den gewichteten Einzelnoten der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Wichtungsfaktoren ergeben sich aus

dem Verhältnis des Stundenumfangs der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Gesamtumfang der geprüften Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls. Laborübungen in den Wahlpflichtmodulen werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(7) Form und Dauer einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt und müssen zu Beginn des Semesters den Studierenden und dem Prüfungsamt bekanntgegeben werden.

(8) Sind bei Form und Umfang der Prüfungsleistung mehrere Varianten in Anlage 1 festgelegt, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung die gewählte Variante durch den prüfungsbefugten Lehrenden verbindlich gegenüber den Studierenden und gegenüber dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(9) Die Zeitpunkte von Prüfungsvorleistungen werden vom prüfungsbefugten Lehrenden vorgeschlagen. Zwischen zwei aufeinander folgenden Prüfungsleistungen und/oder Prüfungsvorleistungen soll mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

(10) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Fachprüfung.

(11) Soweit in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung nicht explizit die Dauer der zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungen festgelegt sind, gelten folgende Regeln für die Dauer der zu diesen Modulen gehörenden Prüfungen:

a) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt:

20 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu 2 SWS,  
30 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von 3 SWS und  
40 Minuten für Lehrveranstaltungen mit mehr als 3 SWS Umfang.

b) Die Dauer einer Klausur beträgt:

60 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu 2 SWS.  
90 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang größer als 2 SWS und bis zu 4 SWS,

120 Minuten für Lehrveranstaltungen mit einem Umfang größer als 4 SWS.

c) Die Dauer von Referaten beträgt mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten. Im Anschluss an das Referat soll eine mindestens 10 Minuten dauernde Aussprache mit dem Auditorium erfolgen, die bei der Notenfindung zu berücksichtigen ist.

## **§ 6 Wahlpflichtmodule, Studienschwerpunkte und Zusatzmodule**

(1) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Module.

(2) Umfang und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung festgelegt.

(3) Studienschwerpunkte setzen sich aus in der Studienordnung festgelegten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen.

(4) Studierende können einen Studienschwerpunkt wählen. Die Wahl eines Studienschwerpunktes muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Wählt der Studierende jedoch keinen Schwerpunkt, muss in einer Studienberatung gemeinsam mit dem Studierenden die Modulzusammensetzung des nächsten Semesters verbindlich gegenüber dem Prüfungsamt festgelegt werden. Diese Studienberatung muss jeweils bis Ende des Prüfungszeitraums des Semesters stattfinden, das vor dem Semester liegt, in dem die Wahlpflichtmodule vom Studierenden belegt werden sollen.

Nach erfolgter Belegung sind die gewählten Wahlpflichtmodule, Zusatzmodule und Zusatzlehrveranstaltungen für den Studierenden Pflichtmodule bzw. Pflichtfächer.

Die Realisierung von Studienschwerpunkten steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Nachfrage und der stundenplantechnischen Umsetzbarkeit. Ein Rechtsanspruch auf Realisierung eines gewünschten Schwerpunkts besteht nicht.

(5) Die Noten der Pflicht- und der gewählten Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis vermerkt.

(6) Ein Studienschwerpunkt wird nur dann auf dem Zeugnis vermerkt, wenn der Studierende alle zu diesem Schwerpunkt gehörenden Wahlpflichtmodule belegt hat.

(7) Die Noten der belegten Zusatzmodule und Zusatzlehrveranstaltungen werden auf Wunsch des Studierenden zusätzlich auf dem Zeugnis vermerkt. Dies ist spätestens am Tag der letzten Prüfungsleistung des Hauptstudiums schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Noten der Zusatzmodule und Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 7 Noten der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend der Wichtungsfaktoren in der Anlage 1.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen entsprechend der Wichtungsfaktoren in Anlage 1.

(3) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und wird in der Regel im sechsten Fachsemester geschrieben. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt im Regelfall 8 Wochen ab Ausgabe des Themas.

## **§ 8 European Credit Transfer System**

Auf Wunsch des Studierenden werden die von ihm erzielten Prüfungsleistungen auch nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bepunktet und die erzielten Noten als ECTS-Grade bescheinigt. Die Kreditpunkte pro Modul sind in den Prüfungstafeln in Anlage 1 angegeben. Bei der Umrechnung der Noten in ECTS-Grade ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, S.3, Anhang, maßgeblich.

## **§ 9 Zeugnisse und Urkunden**

Auf Wunsch des Studierenden wird das Abschlusszeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

## **§ 10 Auslegung**

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft und gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig ihr Studium aufnehmen.

Der Präsident  
der Fachhochschule Brandenburg

Die Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten am 28.08.2003 genehmigt und dem MWFK angezeigt.

Brandenburg a. d. Havel, den 28.08.2003

Anlage

### **Anlage 1**

Prüfungstafeln Bachelorprüfung